

AUS DER FORSCHUNG

Anja Otten

Tagung der Fachgruppe „Recht“ der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde – 15. bis 17. Mai 2008

Rechtskultur in Russland: Tradition und Wandel

Vor den Teilnehmern der alle zwei Jahre stattfindenden DGO-Tagung der Fachgruppe „Recht“ standen in diesem Jahr ein zweieinhalb Tage und über 20 Referate umfassendes Programm mit hochkarätigen Referenten und entsprechend interessanten Vorträgen sowie Diskussionen in den Räumen der Hamburger Universität. Unter dem Titel „Rechtskultur in Russland: Tradition und Wandel“ hatte sich die Tagung zum Ziel gemacht, den ohnehin schon schwer fassbaren Begriff der Rechtskultur näher zu bestimmen, indem vorab Fragen nach den spezifischen, prägenden Elementen einer Rechtskultur im Vordergrund standen. Auf dieser Grundlage sollte sodann der Versuch unternommen werden, das Profil der Rechtskultur in Russland herauszuarbeiten.

Nach einer dem ambitionierten Programm gerecht werdenden kurzen Begrüßung durch den Organisator Prof. Dr. *Luchterhandt* fiel das Wort an Dr. *Weckerling*, dem Geschäftsführer der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), mit deren freundlicher Unterstützung die diesjährige Tagung stattfand. Dr. *Weckerling* gab einen Überblick über die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete und Projekte der IRZ. Auf Initiative des damaligen Bundesjustizministers Dr. *Klaus Kinkel* wurde die IRZ 1992 als gemeinnütziger Verein gegründet, mit dem Auftrag in Staaten Mittel- und Osteuropas sowie in den GUS Staaten Beratungshilfe auf dem Gebiet des Rechts zu leisten und so die Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen zu fördern. Neben Projekten im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwendern durch die Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen, Hospitationen und Arbeitsbesuchen, bildet auch die Beratung im Bereich der Gesetzgebung einen Teil der Tätigkeit der IRZ. So lieferte die IRZ beispielsweise einen wesentlichen Beitrag bei der Entstehung des ersten bis vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation. Aus einem gewissen Erfahrungsfundus schöpfend, wies Dr. *Weckerling* daher darauf hin, dass eine Rechtsreform stets als langfristiges Projekt zu betrachten ist. Allein die Schaffung von Gesetzestexten sei nicht ausreichend, da zusätzlich das Problem des Rechtsnihilismus angegangen werden müsse.

Einen erfrischend temperamentvollen Auftakt bot der Vortrag Dr. *Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers*, MdB und Bundesministerin a.D. In ihrer Funktion als ständiges Mitglied in der deutschen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dort tätig im Ausschuss für Recht und Menschenrechte hatte sie für die Parlamentarische Versammlung den Bericht über den Fall *Chodorkovski* und die Umstände von Festnahme und Strafverfolgung anderer Führungskräfte des Unternehmens *Jukos* zu erstatte. Zunächst resümierte Dr. *Leutheusser-Schnarrenberger* die Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat. Mit ca. 90 Wortmeldungen sei die Debatte zur Aufnahme Russlands die umfangreichste in der Geschichte des Europarats gewesen. Trotz der gewaltigen Defizite im Menschenrechtsbereich hinsichtlich der damaligen Situation

in Tschetschenien, war das ausschlaggebende Argument für eine Mitgliedschaft, die Möglichkeit des Dialogs zu schaffen und so die Russische Föderation an die westliche Wertegemeinschaft heranzuführen. Und tatsächlich, so hob die Referentin hervor, hätten die letzten 12 Jahre der Mitgliedschaft zu einigen positiven Veränderungen angeregt. Als Beispiel nannte sie Änderungen des Strafvollzugs und die Möglichkeit zur Individualbeschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Immerhin ginge von den Bürgern der Russischen Föderation die absolut betrachtet höchste Anzahl Beschwerden ein, was natürlich nur bedingt als gutes Zeichen zu werten ist. So ging Frau Dr. *Leutheusser-Schnarrenberger* zu den negativen Aspekten Russlands in seiner Rolle als Mitgliedsstaat über. Als ein großes Problem seien zum einen die mangelhafte Durchsetzung der EGMR-Urteile und zum anderen die Schwierigkeiten, auf die sowohl Kläger als auch Anwälte bei Einreichung einer Beschwerde vor dem EGMR stoßen würden, zu beklagen. Dementsprechend kritisch falle auch der jüngste Bericht des Europarats aus. Kläger, Anwälte und die die Kläger unterstützenden NGOs würden eingeschüchtert, die Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant verzögert und sogar mit unter dem Vorwand der Steuerhinterziehung stattfindenden Durchsuchungen der Kanzleien versucht, den Anwälten die Lizenz zu entziehen. Weiter kritisierte die Referentin die Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien, die, obwohl die friedliche Beilegung des Tschetschenienkonflikts und eine Besserung der Menschenrechtssituation Bedingung für die Aufnahme in den Europarat war, anhalten würden. Leider, so bedauerte die Referentin, konnten die bisher verfassten zahlreichen Berichte des Europarats zu dem Thema, eine unter diesen Umständen erstmalig stattfindende Entsendung dreier Experten in die Russische Föderation und auch der zeitweilige Entzug des Stimmrechts als zweitschärfste Sanktion nach Aberkennung der Mitgliedschaft nur bedingt eine Besserung der Lage bewirken. Weiter sei Russland der Bedingung, das 6. Zusatzprotokoll zu ratifizieren und die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen, nicht nachgekommen. Als das Verhältnis besonders belastend schildert die Referentin die bisher ausgebliebene Ratifikation des 14. Zusatzprotokolls. Damit blockiere die Russische Föderation als einziger Mitgliedsstaat die dringend notwendige Reform des EGMR, der Aufgrund der Klagenflut gegenwärtig kaum noch effektiv arbeiten kann. Mit dem 14. Zusatzprotokoll soll unter anderem ermöglicht werden offensichtlich unzulässige Beschwerden schon durch Beschluss eines Einzelrichters abzulehnen. Russland lehnt die Ratifikation mit der, laut Frau Dr. *Leutheusser-Schnarrenberger*, fadenscheinigen Begründung ab, dass eine solche Regelung die Rechtsstellung des Einzelnen schwächen würde. Das hinsichtlich einer Ratifikation Russlands kaum noch Hoffnung besteht, verdeutlichte die Aussage der Referentin, dass bereits nach Wegen gesucht werde, mit denen man die Funktionsfähigkeit des EGMR auch ohne Ratifikation des 14. Zusatzprotokolls durch alle Staaten sichern könne. Auch wenn die ausschweifende Kritik an der Russischen Föderation einen anderen Eindruck erweckt, betonte Frau Dr. *Leutheusser-Schnarrenberger* die Objektivität des Europarats, der stets beide Seiten betrachte. Die Mitgliedsstaaten, die dem Europarat eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten vorwerfen würden, hätten vergessen, dass sie genau diesen Teil ihrer staatlichen Integrität mit der Mitgliedschaft im Europarat freiwillig aufgeben haben.

I. Grundfragen und Querschnittsprobleme

Nach dem Einblick in die bestehenden Diskrepanzen zwischen den Wertvorstellungen des Europarats und der russischen Antwort auf diese Standards als gelungener Beitrag zur Einführung in die Thematik der unterschiedlichen Rechtskulturen, legte Prof. Dr.

Mankowski, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht und Rechtsvergleichung, mit dem Versuch einer Annäherung an den Gegenstand der Rechtskultur den Grundstein der Tagung. In seinem Vortrag schilderte Prof Dr. *Mankowski* die unterschiedlichen metajuristischen sowie juristischen Faktoren, die die Ausgestaltung einer Rechtskultur beeinflussen und bot so ein Koordinatenystem zur Definition des weiten Begriffs der „Rechtskultur“. Ausgehend von der Annahme, dass Rechtskreise zugleich Rechtskulturreiche darstellen würden, arbeitete der Referent die Abhängigkeit einer Rechtskultur von der jeweiligen Mentalität, Tradition und Religion heraus. Je strikter beispielsweise die Religion, desto spezieller sei die Rechtskultur. Auch die Ausgestaltung der Menschenrechte sei ein Spiegel einer Rechtskultur. Einen großen Einfluss habe natürlich die Herrschaftsform der Staatsmacht des betrachteten Rechtskreises, da das Rechtssystem liberaler, demokratischer Staaten selbstverständlich andere Normen enthält, als eines autokratisch geführter Staaten. Nicht zu unterschätzen sei der mediale Einfluss, den Prof. Dr. *Mankowski* in die Berichterstattung realer Rechtsereignisse und die Befassung mit Rechtsfällen, in z.B. Gerichtsshows oder Kinofilmen, untergliederte. Die Konsequenz einer Divergenz zwischen zwei Rechtskulturen verdeutlichte er am chinesischen Rechtskreis, aus dem sich westliche Unternehmen bereits wieder zurückzogen, da in China eine Rechtskultur vorherrsche, in der Rechtsdurchsetzung keine besondere Bedeutung zugemessen werde.

Disziplinübergreifend ging es weiter mit einem Beitrag zur Rechtskultur in Russland aus dem Blick eines Historikers. Anhand einer Untersuchung des vorrevolutionären Russlands arbeitete Prof. Dr. *Heller*, emeritierter Professor für osteuropäische Geschichte der Universität Gießen, dominante Prägungen der Rechtskultur heraus. *Heller* veranschaulichte, dass es seit der Regierungszeit Katharinas II. eine Tendenz zur Systematisierung der Gesetzgebung gab, aber zaristische Prärogative und behördliche Willkür die Versuche zu einem Mehr an Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich wieder relativierten. Der Referent hob dabei drei retardierende Momente hervor: Die autokratische Herrschaftsform, die ständische und so auch rechtliche Ungleichheit in der Bevölkerung und die multiethnische Struktur Russlands. *Heller* erläuterte, dass die russische Rechtstradition schon früh auf Gesetze und Gerichtsbücher setzte. So bestand im Jahr 1649 mit der *Соборное Уложение* das erste gedruckte Gesetzbuch. Jedoch ließe sich in all den Gesetzesammlungen kaum eine Systematisierung erkennen. Vielmehr spiegelte sich in ihnen lediglich die autokratische Gewalt des Herrschers wider. Unter Peter dem Großen, so *Heller* weiter, wurden westliche Rechtsvorstellungen übernommen. Allerdings ließ man auch zu der Zeit keine Beschränkung der autokratischen Macht zu, so dass zumindest in der Gesetzpraxis kein Wandel zu mehr Rechtsstaatlichkeit stattfand. Als anschauliches Beispiel für die Beharrungskräfte der russischen Herrscher führte *Heller* unter anderem das „Oktoberfest“ von Nikolaus II. im Jahr 1905 an. Darin wurden sowohl eine Verfassung, die Einberufung eines Parlaments als auch bürgerliche Freiheiten versprochen. Die schon ein halbes Jahr später erlassenen „Staatsgrundgesetze“ relativierten dies alles, indem dem Zar zentrale Machtbefugnisse wieder zurück übertragen wurden, so dass die Autokratie keinerlei prinzipieller Beschränkung unterlag und die Staatsduma zu nichts anderem als einem beratenden Gremium degradiert wurde. Auch eine in spätzaristischer Zeit durchgeführte Reform des Sachen-, Erb- und Familienrechts blieb in der Rechtswirklichkeit wirkungslos, da der Zar unbeirrt mittels eigener Uказы, losgelöst von gesetzlichen Vorgaben, regierte. Was die Gewährleistung von Freiheits- und Eigentumsrechten betrifft, so beschritt Russland laut Prof. Dr. *Heller* nach der Aufhebung der Leib-eigenschaft im Jahr 1861 den Weg in eine moderne Rechtsgesellschaft. Hinsichtlich der Rechtsentwicklung seien dabei drei Umbrüche deutlich auszumachen, in denen das

Rechtssystem materiell weiterentwickelt wurde: Die Großen Reformen der 1860/1879er Jahre, die Revolution von 1905 und die Februarrevolution von 1917. Erstgenannte Reformen schufen vor allem bessere Voraussetzungen für die Entwicklung von Industrie und Handel und trugen dabei wesentlich zu einer Bildung gesetzlich garantierter Eigentumsverhältnisse bei. In den Staatsgrundgesetzen von 1906 wurde dann erstmals die Unantastbarkeit des Eigentums verkündet, aber erst durch die Stolypinschen Agrarreformen von 1906 – 1911 tatsächlich befreit und der bearbeitete Landanteil als persönliches Eigentum zugeschrieben. Damit seien Freiheits- und Eigentumsrechte noch bis ins späte 19. Jh. standesspezifisch bestimmt gewesen, hob *Heller* hervor. Rechtsstaatliches Bewusstsein hätte sich nur in den Städten des europäischen Russlands entwickeln können. Im übrigen Teil des Riesenreiches seien rechtsstaatliche Prinzipien und einhergehende Reformen als alleinige Angelegenheit des Bildungsbürgertums abgetan worden. Als charakteristisch für das vorrevolutionäre Russland bezeichnete Prof. Dr. *Heller*, dass administrative Körperschaften kaum durch Gesetze kontrolliert bzw. überhaupt auf diese festgelegt wurden, so dass auch kein gerichtlicher Schutz gegen bürokratische Willkür existierte; Reformen des Prozessrechts oder Gerichtsverfassungsgesetzes wurden stets unterlaufen. Recht und Freiheit wurden vom Volk nicht in Verbindung gebracht, sondern vielmehr die Freiheit als Antithese zum Recht verstanden. Zu einer bürgerlichen Rechtskultur, so schloss der Referent, konnte es aufgrund dieser Sachlage bis 1917 gar nicht kommen.

Das Rechtsbewusstsein der heutigen Bevölkerung Russlands untersuchte Prof. Dr. *Marat Utjašev* vom Institut für Menschenrechte der Staatsuniversität Ufa. Er bestätigte zunächst die Ausführungen *Hellers*, indem er das Rechtsbewusstsein des Volkes in der Zarenzeit als „Verachtung des Rechts“ zusammenfasste. Zwischen Volk und Regierung habe kein Vertrauen bestanden und das Gesetz wurde von den Bürgern als Instrument der Lüge empfunden. Auch heute sei eine der Zarenzeit ähnliche Entfremdung von Recht und Macht zu beobachten. *Utjašev* belegte im Folgenden seine Thesen durch Zahlen soziologischer Erhebungen. So trauen 76 Prozent der Russen nur sich selbst, nur jeder fünfte ist bereit sich an ein Gericht oder die Polizei zu wenden. Die Begründung ist, dass ein Gerichtsverfahren ohnehin aussichtslos wäre und meist sogar noch zusätzlichen Ärger mit sich bringen würde. Zudem glauben ganze 91 Prozent nicht an die Gleichheit vor dem Gericht. Dieses Misstrauen dem Staat und seinen Einrichtungen gegenüber ist dabei nicht abhängig vom Alter oder Herkunft, sondern vom Bildungsstand der Befragten, konnte *Utjašev* feststellen. Als anschaulichen Beweis für den verbreiteten Rechtsnihilismus führte der Referent den Aufruf, von allen Schichten aus, zu einer dritten Amtszeit *Putins*, obwohl dies eindeutig gegen die Verfassung verstößen hätte. *Utjašev* sah die Geringschätzung des Rechts als logische Folge einer Staatapraxis, die Menschenrechte in der Realität nicht achte und sinnlose Beschränkungen einführe. Dem russländischen Staatsbürger sei somit die tatsächliche materielle Situation wichtiger, als oft nur auf dem Papier gewährte Rechte und Freiheiten. *Utjašev* schloss seinen Vortrag mit der Bekräftigung, dass die Hinwendung zu Demokratie und der rule of law zentral für Russlands Wohlergehen sind. Ein Hoffnungsschimmer sei die neue Generation, was er aus dem regen Interesse der Studenten an seiner Lehrveranstaltung zu den Menschenrechten, herleitete.

Über das Ansehen der Juristerei in Russland referierte Prof. Dr. Alexander G. *Khalilulin*, Prof. für Strafprozessrecht am Forschungsinstitut der Akademie der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation. Er berichtete, dass nicht zuletzt aufgrund eines Überflusses an Gerichtsshows im Fernsehen, viele junge Russen Juristen werden wollen.

An erster Stelle stehe der Wunsch Richter zu werden, jedoch schrecke einige die obligatorische 5 jährige Zusatzausbildung mit Abschlussexamen ab. Letztendlich studiere die Mehrheit mit dem Ziel, in der Wirtschaft tätig zu werden. An dritter Stelle folge der Berufswunsch des Anwalts. Der Referent fügte dazu an, dass diesen die dort erwartenden Schwierigkeiten, wie eine gesteigerte Einmischung durch den Staat, wohl nicht bewusst seien. An vierter Stelle folge eine Tätigkeit als Staatsanwalt und in operativen Diensten. Ausschlaggebend für den Berufswunsch, so schlussfolgerte *Khaliulin*, sei vor allem die materielle Sicherheit. Der Referent berichtete, dass in den letzten Jahren zahlreiche juristische Ausbildungsstätten aus dem Boden geschossen seien, jedoch leider nur um Geld zu verdienen und nicht um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Viele Absolventen mit juristischer Ausbildung seien demnach arbeitslos oder zumindest nicht in juristischen Bereichen tätig.

II. Kultur der Gesetzgebung in Russland

Der nächste Tag startete mit einem Einblick in die Besonderheiten des Gesetzgebungsprozesses. Prof. Dr. *Luchterhandt*, Professor an der Universität Hamburg für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Ostrechtsforschung, gliederte seine Untersuchung zunächst in vier Unterpunkte: die Untersuchung der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Institutionen – wie Duma und Föderationsrat, die Untersuchung des Gesetzgebungsverfahrens sowie die Untersuchung in technisch-juridischer und qualitativ-materialer Hinsicht – also die Strukturqualität der Gesetze und ihre Anwendung. Wie schon einige seiner Vорredner schickte Prof. Dr. *Luchterhandt* seinen Ausführungen voraus, dass die Sowjetzeit noch heute ihre Schatten auf die Gesetzgebung wirft. Dies sei allerdings bei einer erst 15 Jahre alten Verfassung nicht verwunderlich. So habe es in der Sowjetunion keine Gesetzgebungs-, sondern eine Rechtsetzungskultur gegeben, also wenige Gesetze aber eine Masse an untergesetzlichen Rechtsnormen. Der Normsetzungsprozess der UdSSR sei von der Gewalteneinheit geprägt gewesen, die dazu führte, dass die Adressaten der Rechtsnormen oftmals selbst diese Normen schufen. Weiter arbeitete *Luchterhandt* eine mangelnde Praxisnähe, rein deklarative sowie unbestimmte Normtexte mit unklaren Zuständigkeitsregelungen heraus, die zu einer gewissen Unanwendbarkeit der Gesetze führten, die für die Sowjetunion charakteristisch seien. Erst mit dem Demokratiestreben der Perestrojka sei eine Zäsur zu verzeichnen gewesen. Die heutige föderale Gesetzgebung finde schwerpunktmäßig in der Staatsduma statt. Der Referent erläuterte ausführlich Aufbau und Kompetenzen der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe. Neben der Mitwirkung des Föderationsrats besteht bspw. ein breites Initiativrecht, andere Staatsorgane können von Außen in den Gesetzgebungsprozess einwirken und auch Gutachten der im Jahr 2005/06 geschaffenen Gesellschaftskammer müssen in die Gesetzesberatungen mit einbezogen werden. Dennoch wurde in den Ausführungen *Luchterhandts* deutlich, dass grundsätzlich – sei es mittels tatsächlich geschriebener Kompetenz oder auf anderem Wege – in jeder Stufe des Verfahrens, der Präsidialexekutive die dominante, kontrollierende Stellung zukommt. In juridisch-technischer Hinsicht unterschied der Referent zwischen zivil- und strafrechtlichen Regelungen und dem öffentlichen Recht. Zu ersteren Bereichen zählende Gesetze seien wohl auch aufgrund der ausländischen Beratungen von besserer Qualität. Prof. Dr. *Luchterandt* zählte einen umfangreichen Katalog typischer Merkmale der derzeitigen Gesetzgebung in Russland auf. So zeichneten sich die Gesetze durch Kasuistik anstelle abstrakt-genereller Regelungen aus. Hinzu komme eine umständliche und so unverständliche Formulierung des Wortlauts, Nebensächlichkeiten würden mit Pedanterie geregelt, rechtsstaatlich bedeutende Regeln

hingegen lückenhaft und kurSORisch. Einzelne Normen erstreckten sich mit zahlreichen Untergliederungen über mehrere Seiten. Oftmals bliebe unklar, wer zur Ausführung des jeweiligen Gesetzes zuständig sei oder wann das Gesetz überhaupt in Kraft treten solle. Auch der Hang zur untergesetzlichen Rechtssetzung sei bestehen geblieben, was schon die Publikation dieser Rechtsakte in der amtlichen Gesetzessammlung der Russischen Föderation (Sobranie Zakonodatel'stvo Rossijskoj Federacii) zeige. Die Einschätzung der Gesetzgebung in qualitativ-materialer Hinsicht sei nach Prof. Dr. *Luchterhandt* vor allem an der Verfassungstreue des Gesetzgebers und der Gesetzestreue der Verwaltungsorgane festzumachen. In diesem Zusammenhang reichte zur Illustration schon ein Verweis des Referenten auf die Krasnojarsker Rede *Medvedevs* vom 15. Februar dieses Jahres, in der der neue Präsident forderte, dass die derzeitige Missachtung des Rechts endlich aufhören müsse.

Das Thema der Gesetzesqualität wurde im nachfolgenden Vortrag von Prof. Dr. *Oesten Baller* für das öffentliche Recht und Privatdozent Dr. Hans *Joachim Schramm* für das Privatrecht hinsichtlich der Aspekte der Normenklarheit und Vollziehbarkeit noch einmal vertieft. *Baller* leitete seine Ausführungen mit der provokanten These ein, dass ein Vortrag über die Qualität der Gesetze an anfänglich objektiver Unmöglichkeit scheitern müsse, da es aufgrund des verbreiteten Rechtsnihilismus in der Russischen Föderation schon an einer Basis für eine derartige Untersuchung mangle, zumindest wenn man europäische Standards anlege. Im Ergebnis klassifizierte der Referent die russländische Gesetzeslandschaft als „undurchdringbaren Regelungsjungel“ und veranschaulichte dies an mehreren Beispielen. Das Umweltschutzgesetz beinhaltete z.B. Regelungen, die eigentlich in der Verfassung festgelegt werden müssen, allgemeine und spezielle Regelungen würden unterschiedslos vermischt, zudem gäbe es Überschneidungen und Kollisionen zu anderen Gesetzen und viele „Leerparagraphen“, das heißt eine Aneinanderreihung von Begrifflichkeiten und juristischen Selbstverständlichkeiten ohne konkrete Aussage. Als besonders problematisch stufte *Baller* das Normenkonstrukt um die kommunale Selbstverwaltung ein. Beispielsweise seien im Jahr 2005 Verwaltungsreglements für einzelne Verwaltungshandlungen erlassen worden. Im Jahr 2008 bestünden nun schon 30 neue Reglements mit einem jeweiligen Umfang von ca. 30 Seiten und zahlreichen Verweisen. Diese Verweise seien statisch, was dazu führe, dass bei der Änderung nur eines Reglements sämtliche auf diese Reglements verweisende Rechtsakte ebenfalls geändert werden müssten. Dies bezeichnete der Referent als unmöglich. Das Fazit *Ballers* zur Qualität der Gesetze fiel nicht überraschend wenig positiv aus. Bei der russländischen Rechtstradition brauche man einen langen Atem, schloss *Baller*.

Schramm ließ seinen Vortrag von der Frage leiten, ob die Gesetze der Russischen Föderation überhaupt auf die dortigen Probleme passen würden und gab eine verneinende Antwort am Beispiel des Aktiengesetzes. Dies wäre hauptsächlich von amerikanischen Juristen ausgearbeitet worden, die aber in den USA eine ganz andere Ausgangssituation hätten. In Russland ging es darum, die kommunistische Lenkungsfunktion durch Umwandlung in privatechtliche Kapitalgesellschaften zu beenden. *Schramm* erläuterte, dass zur Zeit der Schaffung des Aktiengesetzes die wirtschaftliche Struktur Russlands durch beherrschende Großaktionäre geprägt und die Bildung von Konzernen im Trend war – ganz im Gegenteil zu den USA. So hätten die amerikanischen Juristen ein Aktiengesetz erarbeitet, das auf eine Vielzahl von Kleinaktionären passe, Großaktionären sowie Unternehmensgruppen hingegen wenig Beachtung schenke. Laut *Schramm*, hatte die Gruppe der mehrere tausende umfassenden Kleinaktionären mit Anteilen am Unternehmen im Wert von jeweils nur wenigen Kopeken zum einen kein Interesse an einer aktiven Betei-

ligung, zum anderen entstanden für die Aktiengesellschaft enorme unnötige Kosten und Verwaltungsaufwand allein durch die postalische Benachrichtigung der Aktionäre. Die völlige Unpraktikabilität des Gesetzes musste in Russland dann durch die Justiz entschärft werden, indem das Verfassungsgericht die Zusammenlegung von Aktien – und so den vollständigen Verlust der Beteiligung einiger Aktionäre –, für verfassungsgemäß befand.

III. Prägende Eigenarten des Gesetzesvollzugs

Die dritte Arbeitssitzung leitete der Vortrag Dr. *Christian Reitemeiers*, Richter am Verwaltungsgerichts Gießen und Doktorand bei Prof. Dr. *Blankenagel*, über untergesetzliche Rechtsakte in der russländischen Normenhierarchie ein. *Reitemeier* erläuterte, dass es in der Russischen Föderation anders als in Deutschland mit dem § 35 BVwVfG keinen Numerus clausus der Rechtsformen der untergesetzlichen Normen gibt. Auch sei die Außenwirkung eines Rechtsakts in Russland kein konstitutives Element der untergesetzlichen Rechtsnormen, orientieren solle man sich daher am Urheber der jeweiligen Norm. Neben der Unverständlichkeit der Normtexte, stellte der Referent die gesetzesvertretenen Ukaze des Präsidenten, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit diese Grundrechte einschränken könnten, als problematisch dar. Auch kritisierte *Reitemeier*, dass für die Normenkontrolle untergesetzlicher Rechtsnormen ein- bis zweimonatige Entscheidungsfristen gelten würden. Diese kurze Frist mache es den Gerichten schwer, dem Untersuchungsgrundsatz volumänglich nachzukommen.

Ein Beispiel für die Gesetzesanwendung bot der anschließende Beitrag *Dmitry Marenkovs*, tätig bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft und Doktorand bei Prof. *Lucherhandt*, zur Registrierbehörde des föderalen Justizministeriums RosRegistracija. Wesentliche Tätigkeitsfelder der Behörde waren bisher die Registrierung von Immobilien und Immobiliengeschäften, von NGOs und von politischen Parteien. Ebenso nahm RosRegistracija eine Aufsichts- und Kontrollfunktion bei Anwälten und Notaren ein. Durch Präsidialerlass vom 12. Mai 2008 wurde die Struktur der Registrierbehörde jedoch gänzlich neu geordnet. Künftig wird die Registrierung von NGOs und politischen Parteien vom Justizministerium durchgeführt. RosRegistracija wird zum 1. Oktober 2008 aufgelöst, ist allerdings bis dahin dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zugeordnet und registriert die verbleibende Zeit nur noch Immobilien. Der Beitrag *Marenkovs* konzentrierte sich aus zeitlichen Gründen auf die bisherige Tätigkeit der Registrierung politischer Parteien. Auf Grundlage des geänderten Parteiengesetzes¹ wurden bei 16 der Anfang 2007 noch über 30 registrierten Parteien Gesetzesverstöße festgestellt; 12 Parteien liquidierte das Oberste Gericht auf Antrag von RosRegistracija, berichtete *Marenkov*. Die Registrierbehörde zähle dabei zu den häufigsten Rechtsverstößen gefälschte Unterlagen, minderjährige Mitglieder und gekaufte Mitgliedschaften. Leider, beklagte der Referent, erfolgt die Ermittlung von Verstößen gegen das Parteiengesetz oftmals ohne Rechtsgrundlage – so fehle diese beispielsweise bei der Zählung der Parteimitglieder. Zudem gehe die Behörde nicht einheitlich vor und führe in den Liquidationsbescheiden auch nur eine kurSORische Begründung an. Die Beweislast liege bei den Betroffenen und es käme letztendlich zu einer Umkehr der Unschuldsvermutung. Ein ähnliches Bild zeichnete *Marenkov* hinsichtlich der Registrierung von NGOs. Diese unterlägen umfang-

¹ Föderales Gesetz „Über die Politischen Parteien“ Nr. 95-FZ vom 11.6.2001; Änderungsgesetz Nr. 168-FZ vom 20.12. 2004.

reichen Rechenschaftspflichten und hohen bürokratischen Anforderungen, die von den meisten Organisationen nicht bewältigt werden könnten. So seien derzeit etwa 80 Prozent der NGOs von der Liquidation bedroht. Über die Motivation der Präsidialexekutive zur Umorganisation der Registrierbehörde war man sich in der anschließenden Diskussion nicht einig. Sowohl das bloße „Zeichensetzen“ einer neuen Regierung als auch der Schutz kleiner Unternehmen vor zuviel Bürokratie oder der gewollte Verlust von Einfluss föderaler Agenturen wurden als mögliche Motive aufgeworfen.

IV. Rechtskultur und Justiz: Gerichte, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft

Die rechtskulturellen Voraussetzungen für das effektive Wirken des Verfassungsgerichts beleuchtete Prof. Dr. *Angelika Nußberger*, Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln. Das Paradoxon, dass Verfassungsgerichtsbarkeit eigentlich die Krönung des Rechtstaats darstellt und dennoch in einer Vielzahl der osteuropäischen Staatsordnungen fester Bestandteil ist, untersuchte Frau *Nußberger* anhand unterschiedlicher Aspekte. Dass die Verfassungsgerichtsbarkeit kein zwingendes Element eines Rechtstaats ist, zeigte der vergleichende Blick der Referentin auf die verfassungsgerichtslosen Rechtsordnungen Großbritanniens und der skandinavischen Länder. Den Siegeszug dieses Instituts in Osteuropa könnte man aber möglicherweise darauf zurückführen, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit die Lösung politischer und gesellschaftlicher Konflikte durch Transparenz und Vernunft verspreche und so als willkommenes Mittel gegen die in den 90er Jahren herrschende Willkür betrachtet wurde. Auch sei die umfassende Implementierung der Verfassungsgerichte möglicherweise durch einen sanften internationalen Druck begünstigt worden, da man so eine Blockade gegen die Rückkehr des Kommunismus schaffen wollte. Wahrscheinlich hätten auch strategische Überlegungen der russländischen Machthaber, die in einer zumindest mit der jeweiligen Elite konformen Verfassungsgerichtsbarkeit eine Stütze ihrer Interessen gesehen haben könnten, die Einführung eines Verfassungsgerichts unterstützt. Als tatsächliche rechtskulturelle Voraussetzungen für eine wirksame Verfassungsgerichtsbarkeit, zählte Prof. Dr. *Nußberger* die Anerkennung der Verfassung als obersten Wert, eine echte Gewaltenteilung, das Vorhandensein eines sich auch mit der Politik kritisch auseinandersetzen juristischen Diskurses und eine tatsächliche Autorität der Richter auf. Die Referentin bestätigte zwar, dass die russländischen Verfassung westliche Werte widerspiegelt, es ihr an einer Umsetzung aber mangelt und man vielmehr nach eigenen, außerhalb der Verfassung liegenden Werten sucht. So klassifizierten einige russische Staatswissenschaftler die Verfassung als „nicht auf die russischen Spezifika passend“ und sähen ihren Zweck mit der endgültigen Abschaffung des Kommunismus als erfüllt an. Als weiteres Zeichen für die abnehmende Bedeutung der Verfassung führte *Nußberger* die Abschaffung des Verfassungsfeiertages an. Die zweite Voraussetzung der Gewaltenteilung, schilderte die Referentin, wird in Russland nicht als gegenseitige Hemmung verstanden, sondern nur als Aufgabenteilung, da man einer Kontrollfunktion der Gewaltenteilung ohnehin kaum einen Eigenwert beimesse würde. Auch die Voraussetzung des juristischen Diskurses gegen den politischen sah *Nußberger* als nicht erfüllt an. Das Verfassungsgericht arbeite mit breiten, unkonkreten Begriffen, bediene sich oftmals des gesamten Grundrechtsarsenals, eine Abwägung oder tiefer gehende inhaltliche Auseinandersetzung finde grundsätzlich jedoch nicht statt. Widerspruch gegen die politische Führung werde nur einzeln geäußert, ein vollständiges Kippen politischer Grundentscheidungen habe es nach der Suspendierung des Verfassungsgerichts nicht mehr gegeben. Das Verfassungsgericht

befinde sich in der schwierigen Situation einerseits die Rechtsstaatlichkeit der Russischen Föderation und andererseits sich selbst zu schützen, analysierte die Referentin. Dass es auch an der vierten Voraussetzung, der Autorität der Richter, hapere, führte Prof. Dr. Nußberger vor allem auf die niedrige Stellung des Richters in der UdSSR zurück. Insgesamt, so schloss die Referentin mit einem Zitat der ehemaligen Verfassungsrichterin *Tamara Morščakovas*, habe das Verfassungsgericht durch eine Annäherung des Gesetzes an die Masse große Verdienste für die Rechtsstaatlichkeit in Russland geleistet. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts tendiere man aber zu einer bloßen Imitation demokratischer Prozesse. In einem System mit nur rechtstaatlicher Fassade könne das Verfassungsgericht seine Funktion aber nicht vollumfänglich erfüllen.

Dr. *Vladimir Krjažkov*, tätig am Verfassungsgericht Russlands, bot die russische Perspektive. Die Verfassung von 1993 bezeichnete er als gelungene Grundlage für eine demokratische Ausrichtung des Staates. Dennoch handele es sich bei der Verfassungskultur Russlands um die eines Transformationsstaates, die von Machthabern beeinflusst sei, die noch nach sowjetischen Mustern denken würden. *Krjažkov* erläuterte anhand soziologischer Untersuchungen das noch relativ niedrige Niveau der russländischen Verfassungskultur. So wüsste nur noch ein Drittel vom Prozess der Verfassungsgebung, jeder zweite Bürger kenne den Text der Verfassung nicht und für ebenfalls die Hälfte sei der Präsident der Souverän und nicht das Volk. Die Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit und so erstmalig auch die Möglichkeit einer Normenkontrolle bezeichnete *Krjažkov* als revolutionären Schritt. Dass nahezu 90 Prozent der Anträge von Bürgern ausgingen, zeige, dass vor allem das Volk das Verfassungsgericht brauche. Das Verfassungsgericht vermittelte nicht nur Rechtsbewusstsein, sondern bereichere auch das russländische Recht, insbesondere durch die regelmäßige Anwendung des Völkerrechts. Der Referent hob dabei als positiv hervor, dass das Gericht sogar völkerrechtliche Normen zitiere, unabhängig davon ob sie von der Russischen Föderation ratifiziert seien. Eine Aussage, die in der sich anschließenden Diskussion durch Prof. Dr. *Schweisfurth* umgehend relativiert wurde, indem er darauf hinwies, dass im Gegenzug ratifizierte und sehr wohl verbindliche Völkerrechtsnormen nicht herangezogen würden. Als entscheidend für die Wirksamkeit des Verfassungsgerichts bezeichnete *Krjažkov* die Umsetzung seiner Entscheidungen. Während nur 53 Prozent der Urteile der allgemeinen Gerichte umgesetzt würden, gäbe es lediglich 15 Entscheidungen und 13 Teilentscheidungen des Verfassungsgerichts, deren Umsetzung unterblieben sei. Als Gefahr für die verfassungsgerichtliche Autorität bedauerte *Krjažkov* den persönlich nicht nachvollziehbaren Umzug nach St. Petersburg.

Prof. Dr. *Alexander Trunk*, Direktor des Kieler Ostrechtsinstituts, ergänzte den Themenblock durch einen Einblick in die Judikatur der Wirtschaftsgerichte, insbesondere des Obersten Arbitragegerichts, der Russischen Föderation. *Trunk* konnte eine positive Entwicklung des Gerichtszweigs verzeichnen. Im Jahr 1994 seien noch knapp 300.000 neue Verfahren anhängig gewesen, heute schwanke die Zahl der Neueingänge bei um 1 Mio. Verfahren, wovon die Hälfte auf Streitigkeiten aus dem Zivilrecht, die andere Hälfte auf Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht, mit Schwerpunkt Steuern und Sozialabgaben, zu verteilen ist. Von vielen russischen Juristen werde die Qualität der Rechtsprechung der Arbitragegerichte höher eingeschätzt als bei den allgemeinen Gerichten. Neben dem Erlass von Entscheidungen in konkreten Gerichtsverfahren, erläuterte *Trunk* auch die Kompetenz zum Erlass von rechtsprechungsleitenden Dokumenten, wie u.a. Plenumsbeschlüssen zur Rechtsanwendung oder Informationsbriefen des Präsidiums. Beide seien zwar formal nicht bindend, werden von den unterinstanzlichen Gerichten aber grundsätzlich ohne kritische Auseinandersetzung umgesetzt. *Trunk* erläuterte, dass

der knappe Stil der Urteile nicht zwangsläufig die Qualität der Urteile mindert, die er anhand der Kriterien der technischen Professionalität, der Ergebnisrichtigkeit, inhaltlicher Tendenzen und Umsetzungsgrad der Entscheidungen untersuchte. Bei einer insgesamt zufrieden stellenden Bewertung, merkte *Trunk* einen verstärkten argumentativen, instanzenübergreifenden Diskurs als langfristig wünschenswert an.

Prof. Dr. *Friedrich Schroeder*, Emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht der Universität Regensburg, untersuchte in seinem Beitrag das rechtskulturelle Profil des Obersten Gerichts der Russischen Föderation im Hinblick auf seine Strafrechtsjudikatur. Schon die Ermittlung der Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs sei nicht einfach, leitete *Schroeder* seinen Vortrag ein. Im Grunde gäbe es fünf verschiedene Verfahrensarten, die jedoch in keinem föderalen Verfahrensgesetz geregelt seien. Gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Obersten Gerichts stelle immer noch das GVG der RSFSR dar. Zudem arbeite man in Russland hinsichtlich der Kompetenzen mit einer gewissen Verweisungstechnik, so dass die Zuständigkeitsregelungen des Obersten Gerichts letztendlich in der StPO in einzelnen Bestimmungen zu finden seien. Wie sein Vorrredner ging auch *Schroeder* auf die Erläuterungen des Plenums des Obersten Gerichtshofs ein, die er als rechtsstaatlich unbedenklich einstuft. Dies gelte insbesondere, wenn man bedenkt, dass auch in neuerer Zeit keine offensichtlichen Rechtsbrüche in diesen zu finden gewesen seien. Zwar sei die Rechtsnatur der Plenumsbeschlüsse umstritten, *Schroeder* aber zog eine Parallele zu der westlichen Kommentarliteratur. In der Sowjetunion habe man nämlich anstelle von Kommentaren eben diese Richtlinien des Plenums abgedruckt. Als mangelhaft stufte der Referent die Transparenz der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ein. Bei der Masse der Entscheidungen sei die Zahl der publizierten Urteile sehr gering. Problematische Entscheidungen würden im Gerichtsblatt, dem *Bulletin Verchovnogo Suda*, gar nicht veröffentlicht. Eine derart schwach ausgeprägte Diskurskultur macht eine Einschätzung der Rechtskultur nahezu unmöglich, schloss der Referent. In der sich anschließenden Diskussion ging *Krjažkov* nochmals auf die Beschlüsse des Plenums ein. Diesen komme zumindest faktisch eine normative Wirkung zu, da kein Richter gegen sie entscheiden würde. Sehr wohl rechtsstaatlich bedenklich sei, dass kaum eine Kontrollmöglichkeit der Beschlüsse bestehe. Versuche einiger Bürger, diese Beschlüsse anzufechten, wurden vom Verfassungsgericht abgelehnt. *Khaluhin* schloss sich den Bedenken an, indem er darauf hinwies, dass viele der Beschlüsse bereits veraltet seien und trotzdem angewendet würden.

Basierend auf einem Erfahrungsschatz von 20 Jahren Gerichtstätigkeit folgte mit Frau *Kudeškinas*, Richterin a. D. in Moskau, ein lebhafter Beitrag über die Mechanismen richterlicher Abhängigkeit innerhalb der Gerichte. Frau *Kudeškina* machte die Souveränitätsklärung der RSFSR von 1990, in der die Gerichtsbarkeit als eigener Zweig anerkannt wurde, als eigentlichen Wendepunkt aus. Doch auch mit der Fixierung der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 120 Verf RF entsprach diese noch nicht dem richterlichen Selbstverständnis. Ein Bewusstsein für eine eigenständige judikative Gewalt, die Menschenrechte zu schützen vermag, habe sich erst mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben. Als hinderlich stufte *Kudeškina* den bisher fehlenden politischen Willen zu einer wirklichen richterlichen Unabhängigkeit ein – merkbar sei sogar seit 2001 eine Tendenz zur Einschränkung der Unabhängigkeit – und das bestehende Skelett aus alten, schon zu Sowjetzeiten praktizierenden Richtern.

Einen Überblick über die Geschichte und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bot der tagungs-zweite Vortrag Prof. Dr. Alexander Khaliulins. Als gegenwärtig problematisch hob Khaliulin eine oftmals geringe berufliche Qualifikation der Staatsanwälte, insbesondere eine schlechte Rechtskenntnis, hervor. Zudem beklagte er ein hohes Maß an Korruption und Kriminalität in den Reihen der Staatsanwaltschaft. Die Änderungen der StPO, die im letzten Jahr auf Initiative der Präsidialverwaltung verabschiedet wurden, bezeichnete der Referent als „unlogisch und unbegründet“. Khaliulins Meinung nach, bringe die Reduzierung der staatsanwaltlichen Befugnisse auch eine Schwächung des Staates mit sich.

Das Referat *Jurij Schmidt*, Rechtsanwalt in St. Petersburg, der leider persönlich verhindert war, behandelte Prestige und Einfluss der russländischen Rechtsanwaltschaft. Schmidt verglich die Situation der Rechtsanwälte der Sowjetunion mit der heutigen. Zu Zeiten der UdSSR sei die Anwaltschaft dem Justizministerium untergeordnet und so auch von diesem finanziert gewesen. Nicht nur die schlechte Ausstattung, sondern auch die Tatsache, dass es in der Sowjetunion naturgemäß kaum Zivilrechtsstreitigkeiten gab und die anwaltliche Rolle im Strafprozess gering war, da nach der offiziellen politischen Lehre ohnehin nur Schuldige angeklagt wurden, habe zu einer Zahl von nur 500 Rechtsanwälten in einer Stadt wie St. Petersburg mit ca. 4 Mio. Einwohnern geführt. Erst durch den Beitritt zum Europarat und der damit vorangetriebenen Gerichtsreform haben sich die Situation und das Ansehen der Rechtsanwälte merklich verbessert. Ein Problem sah Schmidt in dem nach der Änderung der StPO im Jahr 2001 möglichen Amtsenthebungsverfahren gegen Anwälte – laut Schmidt, ein beliebtes politisches Mittel, um nicht regierungskonforme Anwälte zu entfernen. Eine mangelnde Medienpräsenz der Anwälte machte Schmidt für die geringe Autorität und Einflussmöglichkeit der Anwaltschaft in der Gesellschaft verantwortlich. Indem er das liberale Auftreten Medvedevs als bloße Imagekampagne klassifizierte, schloss Schmidt mit einem eher pessimistischen Blick auf die Zukunft der russländischen Anwaltschaft.

Ein positiveres Bild zeichnete Rechtsanwalt *Igor V. Kondrašov* von der Anwaltskanzlei JUST und Mitglied der Moskauer Anwaltskammer. Die Russische Föderation habe seit dem Jahr 2002 weltweit eines der liberalsten Gesetze über die Tätigkeit des Anwalts. Insgesamt gäbe es 85 Anwaltskammern der Subjekte mit ca. 61 000 Anwälten. Den Wandel zur Sowjetunion unterstreichend, erwähnte Kondrašov die Mitgliedschaft der föderalen Anwaltskammer bei der International Bar Association. Allerdings kam auch Kondrašov nicht umhin, von Disziplinarverfahren und Amtsenthebungsverfahren gegen Anwälte zu berichten.

Prof. Dr. *Andreas Steiniger* von der Fachhochschule Wismar lieferte zum Abschluss des Themenblocks ein anschauliches Beispiel russischer Rechtskultur anhand eines selbst in Russland betreuten Patentrechtsfalls. Leider konnte der Referent aufgrund der fortgeschrittenen Zeit seine Schlussfolgerungen nicht mehr ausführen.

V. Rechtswissenschaft und Juristenausbildung

Das Thema der institutionellen Strukturen und typischen Züge der rechtswissenschaftlichen Literatur behandelte Prof. Dr. *Geistlinger* von der Universität Salzburg. Den Zustand der Rechtswissenschaft im nachsowjetischen Russland beschrieb Geistlinger als sich in einem Sog von bildungspolitischem „trial and error“ befindend. Unter *El'cin* seien in den Jahren 1991/1992 durch den Entzug der Finanzgrundlage binnen kurzer Zeit

der aus der Sowjetunion übernommene Personalbestand in Forschung und Wissenschaft um mehr als 60 Prozent reduziert worden. Der Referent führte dies nicht auf eine tiefere ideologische oder wissenschaftspolitische Motivation zurück, sondern auf die allgemein desaströse Lage der Staatsfinanzen in jener Zeit. Die Verkleinerung des Personalbestands hatte, laut *Geistlinger*, dennoch eine positive Folge. Sie half die sowjetische Trennung von Forschung und Lehre – die Forschung fand nämlich vornehmlich in den Akademien in z.B. Moskau, Leningrad und Novosibirsk statt, während die Universitäten Zentren der Lehre darstellten – zu überwinden und ließ die Forschung im postsowjetischen Russland auch an den Universitäten aufblühen. Ebenso, erläuterte *Geistlinger*, zeichneten sich die beginnenden 90er Jahre dadurch aus, dass zum einen zahlreiche Einrichtungen des nicht universitären Sektors entstanden und sich fieberhaft darum bemühten den Status einer Universität oder Akademie zu erlangen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, was, nach Einschätzung des Referenten, zu einem gewissen Wildwuchs von Bildungseinrichtungen geführt hat, in dem gegenwärtig 40 Prozent der Studienplätze der Hochschuleinrichtungen an Selbstzahler vergeben werden. Als problematisch stufte *Geistlinger* das Alter der russischen Professoren ein, dass im Durchschnitt 57 Jahre beträgt, wobei 61 Prozent älter als 55 Jahre seien. Vor allem die niedrigen Pensionen veranlassten ältere Professoren weit über das Pensionsalter hinaus an den Hochschulen zu wirken. Der Großteil habe damit noch in der Sowjetzeit ihre Lehr- und Forschungstätigkeit begonnen. Dies habe 1992 ein rasches Umdenken, eine Abkehr von eingefahrenen Paradigmen verlangt, das, wie der Referent einschätzte, nur manchen sofort gelang. Anhand der Untersuchung unterschiedlicher russländischer Gesetzeskommentare, wertete *Geistlinger* die rechtswissenschaftliche Literatur aus. Keines der Werke würde das vorhandene Wissen erschöpfen, viele der Kommentare beließen es bei einer Wiederholung des Gesetzestextes und würden zum Teil irrelevante Rechtsakte hinzuzitieren. Festhalten konnte der Referent, dass die Ideologie keinerlei Rolle mehr spielt, im Gegenzug aber Verlagskontakte, Publikationshonorare und Lizenzierungserfordernisse, die den Markt bestimmende Gesetze seien. Insgesamt schlussfolgerte *Geistlinger*, habe die russländische Rechtswissenschaft heute einen deutlich stärker formaljuristischen, als wertbezogenen Zugang zum Recht. Berührungsängste mit der sowjetischen Rechtsperiode seien überwunden. Zwar zeigten die Themen in juristischen Zeitungen der letzten Jahre eine stärkere Technisierung und Detaillierung gegenüber der sowjetischen Periode. Nicht geändert habe sich jedoch die methodische Herangehensweise an das Recht, die schon damals gewährleistete, nicht mit der Politik zu kollidieren.

Die rechtskulturellen Aspekte der Juristenausbildung beleuchtete Prof. Dr. *Martin Fincke*, Emeritus für Straf-, Strafprozessrecht und Ostrecht der Universität Passau. *Fincke* verglich die gegenwärtige Juristenausbildung Russlands mit der Deutschen. Im Gegensatz zur deutschen Juristenausbildung, die eine Nähe zur Justiz durch das Staatsexamen habe, zum Einheitsjuristen ausbilde und die Rechtsordnung im ganzen betrachtet werde, präge die russländische Juristenausbildung ein Fächerkult, der eine frühzeitige Spezialisierung mit sich bringe. Auch sei die russländische Ausbildung in gewisser Weise justizfern. Man orientiere sich nicht an der Rechtsprechung, sondern lerne vielmehr Definitionen auswendig. Recht werde also abstrakt gelehrt, die Frage nach seiner Anwendung in der Praxis stelle sich in der Ausbildung nicht. Auch sei nach wie vor die Vorstellung verbreitet, dass ein Auslegungsverbot von Normtexten herrsche. Zudem schlösse man zwar auch in Russland mit einem Staatsexamen ab, dennoch seien die Prüfungen dem Verantwortungsbereich der Fakultäten zuzuordnen. Einfluss habe der Staat durch ein streng vorgegebenes Curriculum, das allerdings nicht von der Justiz sondern der Bildungsverwaltung festgelegt würde. *Fincke* führte dies zurück auf ein möglicherwei-

se anderes Leitbild. Dies sei anders als in Deutschland wahrscheinlich nicht der Richter, da zu Sowjetzeiten jedermann Richter werden konnte. Laut *Fincke* lässt sich derzeit ein Paradigmenwechsel verzeichnen. So ginge man von mündlichen vermehrt zu schriftlichen Prüfungen über, das Handelsrecht erlebe eine Renaissance, ebenso würden Fremdsprachen an Bedeutung gewinnen und für bestimmte Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte oder Richter, Berufseingangsprüfungen eingeführt. Zwar könne man diesen Tendenzen noch keinen Massencharakter zusagen, Elite strahle aber aus, schloss Prof. Dr. *Fincke*.

VI. Rechtskultur im Strom der Rechtserneuerung: Wandel und Beharrung

Zwei disziplinübergreifende Beiträge – einmal Prof. Dr. *Petra Stykows*, tätig an der Universität München und dem Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaften, zur politischen Kultur und zum anderen der Beitrag PD Dr. *Joachim Zweynerts*, tätig an der Universität Erfurt und am Hamburger Weltwirtschaftsinstitut, zur Wirtschaftskultur Russlands – rundeten die Tagung ab. Frau *Stykow* stellte als charakteristisch für die politische Kultur Russlands dar, dass Politik vor allem von den Eliten bestimmt würde. Der allgemeine Bürger werde nur im äußersten Bedarfsfall politisch aktiv, was gleichsam auch als Zeichen der Krise gewertet werden könne. Eine enge Verknüpfung zwischen Wirtschaft und Politik arbeitete *Zweynert* im Anschluss heraus. Die jüngere Wirtschaftsgeschichte Russlands, so *Zweynert*, sei vor allem geprägt durch kurze und abrupte Reformphasen gefolgt von längeren Phasen der Stagnation. *Zweynert* erklärte das Phänomen an der seit jeher fehlenden funktionalen Differenzierung zwischen Politik und Wirtschaft. In Perioden wirtschaftlicher und so auch militärischer Bedrohung von Außen habe man in Russland Reformen angestoßen, doch kaum besserte sich die Lage habe der Herrschaftsanspruch der politischen Führung ein Anhalten der Reformen und der mit diesen einhergehenden institutionellen Differenzierung gefordert. Die russische Wirtschaftskultur sei daher stets im Wandel von vormoderner zu moderner, politisch unabhängiger Struktur stecken geblieben. Das wirtschaftliche Handeln wäre so stets eingefügt in ein System hierarchischer Machtbeziehungen und somit persönlicher Beziehungen gewesen, dessen logische Folge der jetzige „Clankapitalismus“ darstelle.

VII. Zusammenfassung

Die vielfältigen Einblicke, die die Tagung in die unterschiedlichsten Facetten der russländischen Rechtskultur aus deutscher wie russländischer, juristischer wie disziplinübergreifender Sichtweise geboten hatte, kondensierte Prof. *Luchterhandt* auf ein paar wesentliche Punkte. So hätten die Vorträge gezeigt, dass die Rahmenbedingungen der Rechtskultur durch das Verhältnis von Recht und Macht bestimmt würden. Für Russland mit seiner Tradition der uneingeschränkten Staatsgewalt, die sich auf einen komplizierten, bürokratischen Apparat stütze und keine Gegenkräfte habe, sei dieser Aspekt besonders wesentlich. Nach den Chaos-Jahren der 90er Jahre sei man unter *Putin* wieder zur alten Ordnung zurückgekehrt, dennoch habe es eine gewisse Zäsur und Diskontinuität gegeben, die sich bis heute auswirkt. Als mögliche Gegenmacht verwies *Luchterhandt* auf die Wirtschaft; hier sei am ehesten das Stattfinden einer Liberalisierung und Entbürokratisierung zu erwarten. Hinderlich für eine Weiterentwicklung Russlands, sei die in nahezu allen Vorträgen angemerkte niedrige Bereitschaft zum Diskurs und Druck zum Konformismus, was zu einer nicht öffentlichen Streitkultur „in der Küche“ führe. Mit der

Aussage, dass rechtskulturelle Veränderungen naturgemäß Zeit kosten, insbesondere in solch einem traditionsgeprägten Kulturkreis wie Russland, traf Prof. Dr. *Luchterhandt* den Grundton der Tagung, deren Referenten mehrheitlich die Hoffnung in die heranwachsende Generation Russlands setzten.